



# Merkblatt

## - Brandschutz -

### Nr. 3



Die Zufahrten für die Bewegungsfreiheit der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ständig frei zu halten. Die Bewegungsfreiheit der Fahrzeuge darf nicht eingeengt werden. Die Durchfahrtsbreite für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge muss im Veranstaltungsbe-  
reich mindestens 5,00 m, sonst mindestens 3,00 m betragen. Die jeweilige Durchfahrts-  
höhe muss grundsätzlich mindestens 3,50 m betragen.

Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Anhänger  
und ähnliches nicht eingeengt oder verstellt werden.

Die gesamte Elektroinstallation ist nach den einschlägigen VDE-Richtlinien auszuführen.  
Es wird darauf verwiesen, dass im Außenbereich nur Kabel und Stecker verwendet werden  
dürfen, die dafür eine Zulassung haben.

Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein  
Mindestmaß zu beschränken. Propangasflaschen müssen einen Sicherheitsabstand von  
mindestens 70 cm zu Wärmequellen haben. Werden Reserveflaschen aufbewahrt, so  
sind diese in zugelassenen verschlossenen Behältnissen zu lagern. Die Lagerung muss  
außerhalb der Stände liegen.

Dekorationsstoffe müssen der Brandschutzklasse B1 (schwer entflammbar)  
nach DIN 4102 entsprechen.

Alle Stände mit Feuerstätten sind mit je einem Handfeuerlöscher nach DIN EN 3,  
zugelassen für die Brandklassen A, B, C Löschmittelinhalt 6 Kg (PG 6) auszustatten.  
Die Funktionsfähigkeit der Handfeuerlöscher muss gewährleistet sein., die letzte darf  
nicht  
länger als 2 Jahre zurückliegen.

Grillgeräte, Kaffeemaschinen, Warmhaltegeräte sind auf nichtbrennbare Unterlagen,  
z. B. Keramikfliesen zu stellen.

An den Ständen ist die Standnummer für die Feuerwehr gut sichtbar und dauerhaft  
anzubringen.

Für die Überdachung von öffentlichen Wegen und Plätzen sind nur Baustoffe  
(Folien, Zeltplane u. s. w.) der Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) zulässig,  
die im Brandfall nicht brennend abtropfen.